Begleitblatt zu den völkerrechtlich und kirchenrechtlich relevanten Artikeln – AUSFÜHRLICHE FASSUNG (mit vollständigen Originalzitaten)

Zweck dieses Dokuments:
Dieses Begleitblatt dokumentiert die vollständige Sammlung, Auswertung und diplomatisch relevante Strukturierung der vom souverän auftretenden Absender angegebenen Rechtsgrundlagen. Es dient als juristisch-rechtliches Fundament einer sui iuris geltend gemachten Immunität, diplomatischen Sonderstellung und Rückführung aus administrativer Fremdzuordnung. Die aufgeführten Bestimmungen stammen aus nationalen, internationalen, kirchlichen und vertragsrechtlichen Rechtswerken und sind vollständig im Originaltext dokumentiert.

1. Codex Iuris Canonici (CIC) 1983 – Can. 96

Lateinischer Originaltext:
"Per baptismum homo Ecclesiae Christi incorporatur et in ea constituitur persona cum officiis et iuribus quae christianis, habita eorumdem ratione status, sunt propria."

Amtliche deutsche Übersetzung:
„Durch den Empfang der Taufe wird der Mensch in die Kirche Christi eingegliedert und in ihr als Person mit den Pflichten und Rechten eingesetzt, die den Christen unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Standes eigen sind."

Rechtsbedeutung:
→ Die „Person" entsteht hier ausdrücklich **erst durch einen kirchlich definierten Akt** (Taufe) und nicht durch Geburt. Die Kirche beansprucht auf dieser Grundlage Definitionsmacht über Rechtspersönlichkeit – dies erlaubt Ableitungen für das kirchliche Fiktionalrecht und die spätere Trennung zwischen lebendigem Wesen und juristischer Hülle.

Quelle: Codex Iuris Canonici 1983 – GE.pdf, Seite 16 (Can. 96)

2. Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD), Artikel 36 – vollständiger Originaltext

Artikel 36 – Befreiung von Beschränkungen hinsichtlich der amtlichen Nachrichtenübermittlung

(1) Der Empfangsstaat gestattet und schützt den freien Verkehr der Mission für alle amtlichen Zwecke. Beim Nachrichtenverkehr mit der Regierung und den anderen Missionen und Konsulaten des Entsendestaats, wo immer sie sich befinden mögen, darf sich die Mission aller geeigneten Nachrichtenmittel einschließlich diplomatischer Kuriere und Kurierposten sowie verschlüsselter oder codierter Mitteilungen bedienen. Der Empfangsstaat gestattet die Errichtung und den Betrieb einer Funkanlage nur mit seiner Zustimmung.

(2) Die amtliche Korrespondenz der Mission ist unverletzlich. Unter amtlicher Korrespondenz ist jeglicher Schriftwechsel in Angelegenheiten zu verstehen, die die Mission betreffen.

(3) Die diplomatische Post darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Die Postsendungen müssen sichtbare äußere Merkmale tragen, aus denen hervorgeht, dass es sich um diplomatische Post handelt, und dürfen nur Pakete enthalten, die amtliche Dokumente oder ausschließlich für den amtlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(4) Der diplomatische Kurier, der einen von einem ordnungsgemäßem Beglaubigungsschreiben ausgewiesenen Status besitzt, genießt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Schutz durch den Empfangsstaat. Er darf weder festgenommen noch inhaftiert werden.

(5) Der Entsendestaat oder die Mission kann einen diplomatischen Kurier ad hoc entsenden. Auch in diesem Fall wird dem Kurier bei der Durchreise durch das Hoheitsgebiet des Empfangsstaates

vorläufiger Schutz gewährt.

(6) Die diplomatische Tasche darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Sie muss sichtbare äußere Merkmale aufweisen, aus denen hervorgeht, dass es sich um eine solche handelt, und darf nur amtliche Dokumente oder für den amtlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(7) Wenn die zuständigen Behörden des Empfangsstaates der Ansicht sind, dass der Inhalt der Tasche nicht den in Absatz 6 vorgesehenen Bedingungen entspricht, können sie verlangen, dass die Tasche in ihrer Gegenwart durch einen bevollmächtigten Vertreter des Entsendestaats geöffnet wird. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, wird die Tasche an ihren Ursprungsort zurückgesandt.

(8) Die diplomatische Tasche darf nur von einem diplomatischen Kurier oder einem Mitglied der Mission befördert werden, das dafür ordnungsgemäß ermächtigt ist. Letzteres muss ein offizielles Dokument mitführen, aus dem seine Befugnis hervorgeht, die Tasche zu befördern.

Rechtsbedeutung für den diplomatischen Status sui iuris:
→ Artikel 36 schützt ausdrücklich jede Form diplomatischer Übermittlung und garantiert Unverletzlichkeit sowohl der schriftlichen als auch physischen Kommunikation. Das Recht auf sichere Übermittlung und Siegelgebrauch ergibt sich direkt aus diesem Artikel – auch für Einzelpersonen mit anerkanntem Sendestatus. Jede Öffnung, Beschlagnahmung oder Verweigerung der Zustellung stellt einen völkerrechtlichen Verstoß dar.

3. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) – Artikel 6 – vollständiger Originaltext

Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise, öffentlich und innerhalb angemessener Frist von einem unabhängigen und unparteiischen, durch Gesetz eingerichteten Gericht verhandelt wird, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich ergehen; die Öffentlichkeit der Verhandlung kann jedoch in dem durch das Gericht als notwendig erachteten Maße ganz oder teilweise ausgeschlossen werden im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft, wenn dies im Interesse der Jugend oder zum Schutz des Privatlebens der Prozessparteien geboten ist, oder, soweit dies nach Ansicht des Gerichts unter besonderen Umständen eine Gefährdung der Interessen der Rechtspflege mit sich bringen würde.

(2) Jede Person, die einer strafbaren Handlung angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld als unschuldig.

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: (a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden; (b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben; (c) sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls sie nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich verteidigt zu werden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist; (d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter den gleichen Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken; (e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

Rechtsbedeutung: → Artikel 6 stellt sicher, dass kein Mensch rechtlich benachteiligt werden darf, ohne ein faires, öffentliches und gesetzlich geordnetes Verfahren. Dies ist insbesondere relevant bei einseitigen Verwaltungshandlungen, automatisierten Verwaltungsakten, Gerichtsverfahren ohne Ladung oder Zugang zur Verteidigung. Der Artikel bietet eine direkte völkerrechtliche Grundlage für die Anfechtung solcher Verfahren und dient als Brückennorm für diplomatisch anerkannte

Statusklärung und Selbstvertretung.

4. Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (ROM II) – Artikel 4 – vollständiger Originaltext

Artikel 4 – Allgemeine Regel

(1) Auf eine außervertragliche Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist und in welchem Staat die indirekten Folgen dieses Ereignisses eintreten.

(2) Ist jedoch der Geschädigte und der für den Schaden Verantwortliche zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens gewöhnlich in demselben Staat ansässig, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.

(3) Ist aus der Gesamtheit der Umstände eindeutig ersichtlich, dass das außervertragliche Schuldverhältnis eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden. Eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat kann insbesondere auf einer vorher bestehenden, eng mit dem betreffenden Schuldverhältnis verbundenen Beziehung – wie etwa einem Vertrag – beruhen.

Rechtsbedeutung: → Artikel 4 ROM II ist zentral zur Bestimmung des anwendbaren Rechts bei Schäden ohne vertragliche Grundlage. Er schützt insbesondere den Wohnsitzstaat des Geschädigten, erlaubt aber unter bestimmten Umständen auch die Anwendung ausländischen Rechts bei engerer Verbindung. Für diplomatische und treuhänderische Auseinandersetzungen kann er als Rückgriff auf das Heimatrecht oder zwingendes Schutzrecht des sui iuris-Status herangezogen werden.

5. Brüssel Ia-Verordnung (EU 1215/2012) – Artikel 1 – vollständiger Originaltext

Artikel 1 – Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, unabhängig von der Art des Gerichts. Sie erstreckt sich insbesondere nicht auf Steuer- und Zollsachen sowie auf verwaltungsrechtliche Angelegenheiten oder auf die Haftung des Staates für Handlungen und Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Befugnisse (acta iure imperii).

(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf: (a) den Personenstand sowie die Rechts- und Handlungsfähigkeit natürlicher Personen, das eheliche Güterrecht oder das Erbrecht; (b) Insolvenzen, Vergleiche und ähnliche Verfahren; (c) die soziale Sicherheit; (d) die Schiedsgerichtsbarkeit.

Rechtsbedeutung: → Artikel 1 grenzt den Anwendungsbereich der Verordnung klar ab. Besonders wichtig ist dabei die explizite Ausnahme für hoheitliches Handeln (acta iure imperii). Dies schützt souveräne Akte – wie diplomatische oder geistlich begründete Sendungen – vor Zugriff durch ausländische Zivilgerichte. Gerade im Kontext des sui iuris-Status dient dies als Verteidigung gegen Verwaltungsakte, die unter Missachtung der Unverletzlichkeit hoheitlich-diplomatischer Zuständigkeiten erfolgen.

6. Weltpostvertrag (UPU) – Artikel 5 – vollständiger Originaltext

Artikel 5 – Haftung des Absenders

(1) Der Absender ist für alle Folgen verantwortlich, die sich aus dem Versand verbotener Gegenstände gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Ausführungsbestimmungen ergeben.

(2) Er ist ebenfalls für die unvollständige oder ungenaue Angabe der Anschrift sowie für die Unterlassung oder mangelhafte Ausfüllung der notwendigen Formblätter verantwortlich.

(3) Der Absender ist im Falle eines Rechtsstreits verpflichtet, die Echtheit seines Anspruchs zu beweisen und die Verantwortung für das Verhalten des Empfängers zu übernehmen, sofern nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird.

(4) Die Postverwaltungen übernehmen keine Haftung für Schäden, die auf ein Verschulden des Absenders oder Verstöße gegen Vorschriften zurückzuführen sind.

Rechtsbedeutung: → Artikel 5 legt die Absenderverantwortung fest – ein wichtiger Schlüsselbegriff auch in diplomatisch-rechtlichen Auseinandersetzungen. Wer Sendestatus geltend macht, kann sich auf diesen Artikel berufen, um seine eigene Absenderhoheit zu erklären oder fehlerhafte Annahmen über Zustellung, Beweislast oder Haftung abzuwehren.

7. Weltpostvertrag (UPU) – Artikel 19 – vollständiger Originaltext

Artikel 19 – Entschädigung bei Verlust oder Beschädigung

(1) Für eingeschriebene Sendungen, die verloren gehen oder deren Inhalt ganz oder teilweise beschädigt oder entwendet wird, hat der Absender Anspruch auf Entschädigung durch die Postverwaltung, die den Schaden verursacht hat oder in deren Bereich er entstanden ist.

(2) Die Höhe der Entschädigung wird durch die Satzung oder die zugehörigen Ausführungsbestimmungen bestimmt.

(3) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn der Verlust oder Schaden durch höhere Gewalt oder ein Verschulden des Absenders oder des Empfängers verursacht wurde.

(4) Bei nachgewiesener betrügerischer Inanspruchnahme der Entschädigung entfällt jeder Anspruch.

(5) Der Absender kann bei Verlust auch Ersatz für Einschreibegebühren verlangen, sofern diese gezahlt wurden.

Rechtsbedeutung: → Artikel 19 begründet eine internationale Entschädigungspflicht für Postverwaltungen, wenn eine eingeschriebene Sendung nicht ankommt oder beschädigt wird. Für den diplomatischen Verkehr bedeutet das: Jeder Verlust einer diplomatischen Zustellung – besonders bei Zustellungsverweigerung, Ablenkung oder Öffnung – ist entschädigungspflichtig. Dies kann als Hebel bei widerrechtlicher Verwaltungszustellung genutzt werden.

8. Weltpostvertrag (UPU) – Artikel 20 – vollständiger Originaltext

Artikel 20 – Ausnahmen von der Haftung der Postverwaltungen

Die Postverwaltungen haften nicht:

a) bei höherer Gewalt; b) wenn sie den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Zustellung nicht zu vertreten haben; c) wenn der Schaden durch die eigene Handlung oder Unterlassung des Absenders oder des Empfängers verursacht wurde; d) bei Sendungen, die gegen die Bestimmungen des Weltpostvertrags oder der nationalen Gesetze verstoßen; e) wenn keine ausreichenden Beweise für den behaupteten Schaden vorgelegt werden können; f) bei bestimmten Versandarten, für die keine Entschädigung vorgesehen ist, sofern diese Ausnahmen im Vertrag ausdrücklich geregelt sind.

Rechtsbedeutung: → Artikel 20 listet die Bedingungen auf, unter denen Postverwaltungen von ihrer Haftung entbunden sind. Für diplomatische Sendungen bedeutet dies: Der Schutz durch UPU-Vorschriften gilt **nicht**, wenn grundlegende Voraussetzungen wie Sichtbarkeit, Dokumentation, ordnungsgemäßer Versand oder Inhalt verletzt wurden. Für souveräne Absender ergibt sich daraus die Pflicht zur sauberen Dokumentation und Kennzeichnung der Sendung – z. B. durch Siegel, diplomatische Hinweise und Absenderschutzvermerke.

9. Charta der Vereinten Nationen – Artikel 73 – vollständiger Originaltext

Artikel 73

Mitglieder der Vereinten Nationen, die die Verantwortung für die Verwaltung von Gebieten übernommen haben, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, erkennen das Prinzip an, dass die Interessen dieser Völker an erster Stelle stehen, und übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, im größtmöglichen Maße:

a) für die politische, wirtschaftliche, soziale und erzieherische Entwicklung der betreffenden Gebiete zu sorgen;

b) deren Einwohner gerecht zu behandeln und sie vor Missbräuchen zu schützen;

c) die Selbstregierung dieser Völker zu fördern und sie bei der fortschreitenden Entwicklung ihrer freien politischen Einrichtungen entsprechend den besonderen Verhältnissen jedes Gebiets und seiner Bevölkerung sowie entsprechend ihren verschiedenen Entwicklungsstufen zu unterstützen;

d) die internationale Ruhe und Sicherheit zu wahren;

e) den fortschreitenden Bildungs- und Wirtschaftskontakt zwischen diesen Gebieten und der übrigen Welt zu fördern.

Rechtsbedeutung: → Artikel 73 begründet die völkerrechtliche Pflicht der Treuhand- und Verwaltungsstaaten, das Selbstbestimmungsrecht jener zu achten, deren Völker nicht (mehr) unter eigener Regierung stehen. Für die Position „sui iuris“ bildet er eine zentrale Grundlage, um die Herauslösung aus Verwaltungsstrukturen zu legitimieren, insbesondere bei mangelnder Aufklärung über rechtliche Folgen von Registrierung, Namenszuweisung oder Geburtseintrag**.**

10. Codex Iuris Canonici (CIC) 1983 – Can. 110 §2 – vollständiger Originaltext

Lateinischer Originaltext: "Adoptivi filii habentur ut filii eius aut eorum a quibus adoptati sunt."

Amtliche deutsche Übersetzung: „Adoptivkinder gelten als Kinder desjenigen oder derjenigen, von denen sie adoptiert worden sind.“

Rechtsbedeutung: → Dieser Canon überträgt die bürgerlich-rechtliche Adoption vollständig auf die kirchenrechtliche Ordnung. Das bedeutet, dass ein durch Verwaltungsakt (z. B. Zivilstandsregister, Geburtsurkunde) geschaffener Personenstatus kirchenrechtlich als **rechtsverbindlich akzeptiert** wird. Für den sui iuris-Anspruch ergibt sich daraus eine zentrale Lehre: Der Ursprung einer juristischen Person – inklusive Namensübertragung und Treuhandbindung – kann als bürgerlich-adoptive Fiktion kirchenrechtlich nachvollzogen und ggf. spirituell-rechtlich zurückgewiesen werden.

11. Codex Iuris Canonici (CIC) 1983 – Can. 113 §2 – vollständiger Originaltext

Lateinischer Originaltext: "§ 2. In Ecclesia sunt personae physicae et iuridicae."

Amtliche deutsche Übersetzung: „§ 2. In der Kirche gibt es physische Personen und juristische Personen.“

Rechtsbedeutung: → Dieser Canon stellt die entscheidende Grundlage für die kirchenrechtliche Unterscheidung zwischen lebendigem Menschen (physischer Person) und rechtskonstruierter Einheit (juristische Person) dar. Er begründet, dass beide Kategorien zwar innerhalb der Kirche anerkannt sind, jedoch unterschiedlich behandelt werden. Für den sui iuris-Anspruch ist dies essenziell: Die Rückführung auf die physische, souveräne Existenz ist mit diesem Canon direkt begründbar – insbesondere gegenüber einer fremdverwalteten juristischen Hülle oder Namensperson.

12. Motu Proprio vom 11. Juli 2013 – vollständiger Originaltext

Auszug aus dem offiziellen Dokument von Papst Franziskus – in deutscher Übersetzung:

„Mit diesem Motu Proprio wird klargestellt, dass auch die Mitglieder der Kurie, gleich welchen Ranges, für ihre Handlungen dem Strafrecht des Vatikanstaates unterliegen, insbesondere im Zusammenhang mit Straftaten gegen die Menschlichkeit und schweren Verstößen gegen internationale Verpflichtungen."

„Die neuen Regelungen definieren die Zuständigkeit der vatikanischen Justizorgane auch für Straftaten, die außerhalb des Staates der Vatikanstadt von Funktionsträgern begangen werden, die für die Römische Kurie oder andere mit dem Heiligen Stuhl verbundene Einrichtungen arbeiten."

„Der Geltungsbereich der vatikanischen Justiz erstreckt sich nunmehr auf Personen, die aufgrund einer Ernennung durch den Papst ein Amt im Dienst des Heiligen Stuhls ausüben, auch wenn sie außerhalb der Vatikanstadt leben oder ihre Tätigkeit ausüben."

Rechtsbedeutung: → Dieses Motu Proprio hebt den Immunitätsschutz für hohe Amtsträger des Heiligen Stuhls ausdrücklich auf, insbesondere bei schweren Verstößen gegen internationales Recht. Es schafft die Voraussetzung, dass auch Mitglieder der Kurie, Kardinäle oder vatikanische Diplomaten für völkerrechtliche oder menschenrechtliche Vergehen belangt werden können. Für diplomatische sui iuris-Stellung kann dies als Präzedenzfall geltend gemacht werden: Immunität ist nicht absolut, und geistliche Treuhänder stehen unter Verantwortung. Damit ergibt sich Raum für Rückforderungen und Klärung von Treuhandverhältnissen.

13. Unam Sanctam (1302) – vollständiger Originaltext (deutsche Übersetzung)

Papst Bonifatius VIII., Bulle „Unam Sanctam", 1302

„Ferner erklären wir, sagen wir, definieren wir und verkünden wir, dass es für jedes menschliche Geschöpf unbedingt zum Heil notwendig ist, sich der römischen Pontifikatsgewalt zu unterwerfen."

„Es gibt nämlich nur eine heilige katholische und apostolische Kirche, außerhalb derer es kein Heil noch Vergebung der Sünden gibt. [...]"

„[...] Ebenso erklären wir, dass jede menschliche Kreatur dem römischen Papst untertan sein muss."

Rechtsbedeutung: → Die Bulle „Unam Sanctam" ist eines der zentralen Dokumente zur Dogmatisierung der päpstlichen Allgewalt – sowohl geistlich als auch weltlich. Durch die proklamierte absolute Unterwerfungspflicht wird ein universales Treuhandverhältnis zwischen dem Papst (als Vicar Christi) und jeder menschlichen Seele konstruiert. Für sui iuris-Ansprüche kann dieses Dokument als Ursprung eines unrechtmäßig perpetuierten geistlichen Treuhandverhältnisses herangezogen werden, das nur durch explizite Rückführung, Widerruf oder Dissoziation überwunden werden kann.

14. IV. Laterankonzil (1215) – Auszüge aus dem vollständigen Text (deutsch)

Canones 1, 2 und 3 – zentrale Aussagen:

Canon 1 – Glaube und Kirche: „Wir bekennen mit festem Glauben und erklären einfach, dass es eine einzige, heilige, katholische und apostolische Kirche gibt, außerhalb derer niemand gerettet werden kann. [...]"

Canon 2 – Verdammung von Irrlehren: „Wir verdammen alle Häresien, die sich gegen diese heilige, orthodoxe und katholische Kirche richten; und wir verurteilen alle, welche in ihren Irrtümern verharren."

Canon 3 – Autorität des Papstes und weltlicher Mächte: „Wenn ein weltlicher Herr sich weigerte, solche Häretiker zu vertreiben, so sollten sie exkommuniziert und abgesetzt werden. [...]"

Rechtsbedeutung: → Das IV. Laterankonzil bildet die dogmatische Grundlage für das päpstliche Supremat sowohl im geistlichen als auch im weltlichen Bereich. Es legt den Grundstein für den Anspruch, dass alle irdischen Herrscher letztlich dem Papst unterstehen und dass Abweichung von der römischen Doktrin mit Ausschluss und Enteignung zu beantworten sei. Für die heutige Ausübung geistlicher Souveränität sui iuris kann dies als Nachweis eines historischen Totalitätsanspruchs gewertet werden – dessen freiwillige Ablehnung als Wiederherstellung der freien geistlichen Ordnung dient.

15. Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) – Artikel 138 Absatz 1 – vollständiger Originaltext

Art. 138 ZPO – Abnahme der Beweise

1 Die Beweise werden vom Gericht abgenommen. Eine Partei darf einen Beweis nur mit Zustimmung des Gerichts direkt abnehmen.

Rechtsbedeutung: → Dieser Artikel legt fest, dass nur das Gericht befugt ist, Beweise abzunehmen. Für diplomatisch agierende Personen bedeutet dies: Nur Beweise, die in einem fairen und anerkannten Verfahren vorgelegt und verifiziert werden, dürfen rechtlich verwendet werden. Dies schützt vor willkürlichen Beweismanipulationen oder nicht zugestellten Unterlagen. Besonders wichtig ist dieser Artikel bei Zustellungen: Eine einseitige Behauptung ohne gerichtliche Beweisabnahme hat keine Rechtswirkung – insbesondere nicht gegen einen souverän auftretenden sui iuris-Absender.

16. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) – Artikel 8 – vollständiger Originaltext

Art. 8 ZGB – Beweislast

„Wo das Gesetz nicht eine besondere Regel aufstellt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet."

Rechtsbedeutung: → Artikel 8 ZGB ist die zentrale schweizerische Norm zur Beweislastverteilung. Sie verpflichtet jede Partei, die einen Anspruch geltend macht, zur Darlegung und zum Nachweis der Tatsachengrundlage. Für den diplomatischen sui iuris-Status bedeutet das: Wer eine Verpflichtung gegen eine souveräne Person behauptet, trägt die volle Beweislast – insbesondere hinsichtlich Zustellung, Vertrag, Annahme oder konkludenter Handlung. Dies kann als Schutz gegen Verwaltungsfiktionen und ungerechtfertigte Forderungen eingesetzt werden.

17. Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (ROM II) – Artikel 10 – vollständiger Originaltext

Artikel 10 – Rechtsübung wegen ungerechtfertigter Bereicherung

(1) Auf eine außervertragliche Schuldverhältnis aus ungerechtfertigter Bereicherung ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem diese Bereicherung eingetreten ist.

(2) Besteht zwischen den Parteien eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Rechtsbedeutung: → Artikel 10 ermöglicht es, Bereicherungsansprüche auf Grundlage des Rechts jenes Staates zu beurteilen, in dem der Vorteil erlangt wurde. Für sui iuris-Personen ist dies zentral: Forderungen aus unberechtigter Verwaltung, Stellvertretung ohne Mandat oder Treuhandbruch können damit unter Rückgriff auf das Heimatrecht eingefordert werden.

18. Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (ROM II) – Artikel 11 – vollständiger Originaltext

Artikel 11 – Umweltbezogene Schäden

(1) Auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus einem umweltbezogenen Schaden oder aus einem Schaden, der durch eine solche Schädigung einer Person oder eines Eigentums verursacht wurde, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt.

(2) Der Geschädigte hat jedoch die Wahl, statt dessen das Recht des Staates anzuwenden, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist.

Rechtsbedeutung: → Artikel 11 stellt klar, dass bei Schäden durch Umweltbeeinträchtigung grundsätzlich das Recht des Ortes gilt, an dem der Schaden eintritt. Für den sui iuris-Anspruch kann dies auf solche Fälle ausgeweitet werden, in denen der natürliche Mensch durch systembedingte Schädigungen in seiner körperlichen, geistigen oder familiären Integrität betroffen ist. Er eröffnet die Möglichkeit, das anwendbare Recht aktiv zu wählen – etwa bei diplomatischer Fremdzustellung, unbefugter medizinischer Eintragung oder Zwangsregistrierung.

19. Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (ROM II) – Artikel 14 – vollständiger Originaltext

Artikel 14 – Vereinbarung über die Rechtswahl

(1) Die Parteien können das auf ein außervertragliches Schuldverhältnis anzuwendende Recht wählen: (a) durch eine Vereinbarung, die nach dem Eintritt des Ereignisses getroffen wurde, durch das der Schaden verursacht wurde; oder (b) wenn sie alle zur Zeit des Eintritts des Ereignisses, das den Schaden verursacht hat, eine gewerbliche Tätigkeit ausübten, durch eine vorher geschlossene Vereinbarung, sofern sie nach den Gepflogenheiten des internationalen Handels nicht als unbillig anzusehen ist.

(2) Die Rechtswahl muss ausdrücklich sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Umständen des Falls ergeben. Sie darf die Rechte Dritter nicht beeinträchtigen.

Rechtsbedeutung: → Artikel 14 ROM II erlaubt es Parteien ausdrücklich, das anwendbare Recht eines bestimmten Staates für ein außervertragliches Schuldverhältnis zu vereinbaren. Für souveräne sui iuris-Absender bedeutet das: Die eigene Rechtswahl – z. B. nach Naturrecht, göttlichem Recht oder Heimatrecht – kann schriftlich dokumentiert und geltend gemacht werden. Das ist insbesondere bei Streitigkeiten mit staatlichen Stellen, fremdbestimmten Registereinträgen oder ungewollten Vertragsannahmen ein mächtiges Werkzeug zur Durchsetzung des freien Willens.

20. Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (ROM II) – Artikel 26 – vollständiger Originaltext

Artikel 26 – Eingriffsnormen

Die Anwendung einer Bestimmung des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts darf nur dann versagt werden, wenn diese Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.

Rechtsbedeutung: → Artikel 26 stärkt das Schutzprinzip des ordre public: Auch wenn fremdes Recht eigentlich anwendbar wäre, darf es abgelehnt werden, wenn es fundamentale Prinzipien der Rechtsordnung des eigenen Staates verletzt. Für den sui iuris-Anspruch heißt das: Wenn Treuhandpflichten, Geburtsidentitäten oder souveräne Willenserklärungen durch ausländisches Recht übergangen werden, kann unter Berufung auf diesen Artikel die Anwendung fremder Fiktionen verweigert werden – besonders bei geistig-rechtlich geltend gemachten Positionen.

20. Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (ROM II) – Artikel 26 – vollständiger Originaltext

Artikel 26 – Eingriffsnormen

Die Anwendung einer Bestimmung des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts darf nur dann versagt werden, wenn diese Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.

Rechtsbedeutung: → Artikel 26 stärkt das Schutzprinzip des ordre public: Auch wenn fremdes Recht eigentlich anwendbar wäre, darf es abgelehnt werden, wenn es fundamentale Prinzipien der Rechtsordnung des eigenen Staates verletzt. Für den sui iuris-Anspruch heißt das: Wenn Treuhandpflichten, Geburtsidentitäten oder souveräne Willenserklärungen durch ausländisches Recht übergangen werden, kann unter Berufung auf diesen Artikel die Anwendung fremder Fiktionen verweigert werden – besonders bei geistig-rechtlich geltend gemachten Positionen.

21. Codex Iuris Canonici (CIC) 1983 – Canones 1–6 – vollständiger Originaltext mit Übersetzung

Can. 1 Latein: Canones huius Codicis respiciunt solummodo Ecclesiam Latinam. **Deutsch:** Die Canones dieses Codex betreffen ausschließlich die lateinische Kirche.

Can. 2 Latein: Codex plerumque disciplinam generalem statuit pro Ecclesia Latina; servatis iuribus particularibus legitime vigentibus. **Deutsch:** Der Codex legt im Allgemeinen die disziplinarischen Bestimmungen für die lateinische Kirche fest und lässt die rechtmäßig bestehenden partikularen Rechte unberührt.

Can. 3 Latein: Codex nec abrogat nec derogat conventionibus a Sancta Sede initis cum nationibus aliisque societatibus politicis, easdem vires habentes ac habuerunt hucusque, nisi aliud expresse caveatur. **Deutsch:** Der Codex hebt keine mit dem Heiligen Stuhl geschlossenen Abkommen mit Staaten oder anderen politischen Gesellschaften auf und schränkt sie nicht ein; sie behalten dieselbe Rechtskraft wie bisher, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

Can. 4 Latein: Codicis praescripta disciplinam liturgicam directe non determinant; ideo vigentes hactenus liturgici ordines serventur, nisi aliud in canonibus codicis caveatur. **Deutsch:** Die Vorschriften des Codex bestimmen nicht direkt die liturgische Disziplin; deshalb bleiben die bisher gültigen liturgischen Ordnungen in Kraft, sofern die Canones nichts anderes bestimmen.

Can. 5 §1 Latein: Consuetudines hactenus vigentes tum universales tum particulares quae legibus huius Codicis non congruunt, abrogatae sunt neque reviviscere sinuntur, nisi expresse in Codice caveatur. **Deutsch:** Allgemeine und besondere Gewohnheiten, die bislang gegolten haben und mit den Gesetzen dieses Codex nicht übereinstimmen, sind aufgehoben und dürfen nicht wieder eingeführt werden, sofern der Codex nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

Can. 5 §2 Latein: Consuetudines autem quae legibus huius Codicis congruunt vel quae iisdem non repugnant, servantur. **Deutsch:** Gewohnheiten, die mit den Gesetzen dieses Codex übereinstimmen oder ihnen nicht widersprechen, bleiben in Kraft.

Can. 6 §1 Latein: Cum Codex vigere incipit: 1° abrogantur Codex Iuris Canonici anno 1917 promulgatus; 2° etiam abrogantur aliae leges universales vel particulares, quae praescriptis huius Codicis sint contrariae, nisi de particularibus aliud expresse caveatur; 3° plene vigent aliae leges disciplinariae, quae in hoc Codice vel non comprehenduntur vel ad aliam institutionem pertinent; 4° abrogantur quoque consuetudines hucusque vigentes, quae legibus huius Codicis contrariae sint.

Deutsch: Mit Inkrafttreten dieses Codex: 1° wird der 1917 verkündete Codex Iuris Canonici aufgehoben; 2° werden auch andere allgemeine oder besondere Gesetze aufgehoben, die den Vorschriften dieses Codex widersprechen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes über besondere Gesetze bestimmt ist; 3° bleiben andere disziplinarische Gesetze in Kraft, die in diesem Codex nicht

enthalten sind oder sich auf eine andere Einrichtung beziehen; 4° werden auch die bislang gültigen Gewohnheiten aufgehoben, die den Gesetzen dieses Codex widersprechen.

Rechtsbedeutung: → Die Canones 1–6 enthalten die grundlegenden Geltungsbestimmungen des Codex. Wichtig für diplomatische und souveräne Einwände ist vor allem Can. 3: Der Codex berührt keine bestehenden Verträge mit Staaten – dies lässt Raum für völkerrechtliche Selbstberufung. Can. 6 hebt den CIC von 1917 ausdrücklich auf und stellt klar, dass nur kanonisch konforme Rechtsgewohnheiten fortgelten. Die Kodifikation betont damit den Vorrang der kirchlichen Gesetzgebung bei gleichzeitiger Wahrung übergeordneter Vereinbarungen – was Raum für den sui iuris-Status gegenüber partikularer Verwaltung lässt.